

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.

Abonnementpreis Wit. 1,50 pro Vierteljahr. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.

Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Kleinbrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 10, Am Köpenicker Park 2.

Inserate für die viergespaltene Zeitspalte oder deren Raum 1 Mt. Vergütungsgangzettel und Arbeitervermittlungen 50 Pfg. Veranlagungszettel 80 Pfg.

Zur Urabstimmung.

Mit der vorliegenden Nummer der „Holzarbeiter-Zeitung“ kommen die Stimmzettel für die Urabstimmung zur Verteilung. In den nächsten zwei Wochen haben die Verbandsmitglieder zu entscheiden, ob sie mit den Beschlüssen der Reichskonferenz über die Neuordnung der Wochenbeiträge und der Unterstützungen einverstanden sind. Es ist dringend zu wünschen, daß sich die Kollegen und die Kolleginnen möglichst vollzählig an der Abstimmung beteiligen und damit ihrer Anteilnahme an der inneren Ausgestaltung des Verbandes Ausdruck geben.

Durch die mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Annahme der Vorlage befänden die Verbandsmitglieder zunächst nur ihre Bereitwilligkeit, eine Erhöhung des Beitrags zu beschließen. Die Höhe des künftigen Beitrags wird an jedem Ort von der Mitgliederversammlung bestimmt, und mit dem erhöhten Beitrag erwirbt das einzelne Mitglied die Anwartschaft auf eine erhöhte Unterstützung. Bei einzelnen Unterstützungszweigen, besonders bei der Streikunterstützung, ist die Erhöhung sogar bereits beschlossen. Wie haben den Einfluß der geplanten Neuordnung auf die Rechte und die Pflichten der Mitglieder in der vorigen Nummer unter der Überschrift „Leistung und Gegenleistung“ näher dargelegt und nachgewiesen, daß die Vorlage für das einzelne Mitglied keine Nachteile, sondern nur Vorteile bringt. Unter diesem Gesichtspunkt hat aber auch die Vorlage keine Anfechtung erfahren. Man war im Verband von vornherein darüber einig, daß die Beiträge und die Unterstützungen des Verbandes erhöht werden müssen.

Der gegen die Vorlage erhobene Widerspruch richtete sich dagegen, daß angeblich den Mitgliedern und den Verwaltungen die freie Verfügung über ihre Lokalkassen genommen, daß die Zahlstellenverwaltung ihres Selbstbestimmungsrechts beraubt, und daß sie lediglich zu ausführenden Organen für die Beschlüsse des Verbandsverbandes degradiert werden sollen. Solche Beschränkungen wären verständlich, wenn die einzelnen Zahlstellen bisher völlig selbständig gewesen wären. Das war aber in unserem Holzarbeiter-Verband nie der Fall. Unser Verbandsstatut gibt für alle Zahlstellen, und die Freiheit der Entscheidung für die einzelne Zahlstelle ist ganz selbstverständlich beschränkt durch das Statut des Gesamtverbandes. Innerhalb dieses Rahmens besteht allerdings eine ziemlich weitgehende Freiheit für die Zahlstellen, örtliche Angelegenheiten zu ordnen und sich an örtlichen Veranstaltungen und Einrichtungen zu beteiligen, die über den Rahmen des Verbandes hinausgehen. Diese Freiheit wird durch die neue Vorlage in keiner Weise angetastet.

Der Berichterstatter der Kommission hat auf der Reichskonferenz, ohne Widerspruch zu finden, ausgesprochen, daß die größeren Zahlstellen, gestützt auf ihre Lokalkassen, die Möglichkeit hätten, kleinere Bewegungen zu führen, ohne erst die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Diese Möglichkeit bleibt ihnen auch nach der neuen Vorlage erhalten. Daß die Zahlstellen auch weiterhin das Recht haben, sich an Gewerkschaftskartellen, Arbeitersekretariaten, Gewerkschaftshäusern und ähnlichen Einrichtungen zu beteiligen, ist selbstverständlich und bedarf kaum der Erwähnung. Beschränkt werden die Zahlstellen nur in der Festsetzung der Höhe der Lokalen Unterstützungen. Die Freiheit, die bisher auf diesem Gebiete bestand, hat aber zu einem solchen Wirrwarr geführt, die Lokalen Beiträge und die Lokalen Unterstützungen sind so verschiedenartig geregelt, daß das Verlangen, in diesen Dingen eine größere Gleichmäßigkeit herbeizuführen, schon längst laut geworden ist. Alle Versuche, die früher nach dieser Richtung unternommen wurden, sind aber gescheitert.

Aus den Einwänden, die gegen die Vorschläge des Vorstandes in der Diskussion erhoben wurden, darf man schließen, daß sich kaum ein Widerspruch erhoben hätte, wäre dieser Vorschlag dahin gegangen, auch weiterhin Lokalkassen zu erheben, aber die Lokalen Zuschläge zu den Unterstützungen gleichmäßig zu regeln in der Weise, daß überall für den gleichen Lokalbeitrag gleiche Lokalunterstützungen gewährt werden. Eine solche Regelung würde jedoch sowohl für die Mitglieder als auch für die Verwaltungen einen sehr zweifelhaften Gewinn bedeuten. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf die festgesetzten Lokalen Unterstützungen, diese können aber nur ausgezahlt werden, wenn genügend Geld in der Lokalkasse ist.

Nun stellen wir uns einen langwierigen Streit vor. Durch den Eintritt einer Wirtschaftskrise wird er in die Länge gezogen. Die beteiligten Kollegen beurteilen die Situation optimistisch und führen den Kampf fort. Die Lokalen Zuschläge zur Streikunterstützung haben allmählich die Lokalkasse geleert, und die Verwaltung hat sogar noch Darlehen aufnehmen müssen. Der Streit wird schließlich beendet und die Lokalkasse hat keinen Bestand mehr, sondern eine große Schuldenlast. Jetzt gibt es aber eine große Zahl von Arbeitern, die zu unterstützen, und die Verwaltung gerät in die größte Verlegenheit, wo sie die erforderlichen Mittel aufreiben soll, nachdem schon

alle Quellen ausgepumpt sind. Man muß schließlich notgedrungen die Lokalkassenschläge herabsetzen oder ganz aufheben.

Die neue Vorlage nimmt den Ortsverwaltungen diese Sorge ab. Aus den Lokalkassen braucht künftig keine Unterstützung mehr gezahlt zu werden. Die Unterstützungspflicht obliegt allein der Verbandskasse, in welche die Beiträge aus dem ganzen Reich fließen, und die deshalb leichter einen Ausgleich schaffen kann. Für die Zahlstellenverwaltungen bedeutet die Neuordnung somit nicht die Beschränkung eines Rechts, sondern die Abwälzung eines Risikos, an dem sie unter Umständen recht schwer zu tragen hätten.

Nach der Vorlage, wie sie nun zur Urabstimmung steht, sollen den Zahlstellen 25 Prozent der Beiträge zur Erfüllung ihrer örtlichen Aufgaben verbleiben. Das bedeutet, daß ihnen viel mehr Geld zur Verfügung steht als bisher. Bisher konnten die Zahlstellen von jedem Verbandsbeitrag von 60 Pf. für Verwaltungskosten nur 10 Pf. am Ort behalten, das sind 16 2/3 Prozent. Die Lokalbeiträge, die daneben erhoben wurden, waren für Unterstützungen bestimmt. Es ist behauptet worden, daß auch die 25 Prozent der Beiträge zur Erfüllung der örtlichen Aufgaben nicht ausreichen. Wäre diese Behauptung richtig, dann kämen die Zahlstellen bei der Ablehnung der Vorlage in eine sehr schlechte Lage.

Nach dem jetzigen Zustand muß eine Zahlstelle, die einen Lokalbeitrag von 40 Pf., insgesamt also 1 Mark an Beitrag erhebt, hiervon 58 Pf. an die Hauptkasse abführen. Sie behält 42 Pf. am Ort, wovon 10 Pf. für Verwaltungskosten und 32 Pf. für Unter-

Diese Nummer unserer Zeitung enthält als Beilage den Aufruf zur Urabstimmung, worin Vorstand und Ausschuss den Mitgliedern nunmehr gemäß § 134 des Statuts die bekannte Vorlage in dem von der Reichskonferenz beschlossenen Wortlaut zur Abstimmung unterbreiten. Ein Stimmzettel ist dem Aufruf angehängt, er muß bis 17. Dezember spätestens an die Ortsverwaltung zurückgegeben werden.

stützungen verwendet werden können. Verteilen sich Verwaltungs- und Unterstützungskosten tatsächlich in diesem Verhältnis, dann müßten, da alle Unterstützungen auf die Hauptkasse übernommen werden, 10 Pf. für Verwaltungskosten reichen. Die Zahlstellen sollen aber nicht 10 Pf., sondern nach der Vorlage 25 Pf. von dem 1-Mt.-Beitrag am Ort behalten. Würde es zutreffen, daß auch dieser Betrag zur Bestreitung der Verwaltungskosten noch zu knapp ist, dann wäre damit ausgesprochen, daß eine Zahlstelle mit einem Gesamtbeitrag von 1 Mt. von den 42 Pf., die am Ort bleiben, höchstens 17 Pf. für Unterstützungs-

zwecke verwenden kann. Würde die neue Vorlage abgelehnt und die Lokalunterstützung wieder in Kraft gesetzt, dann könnten, immer vorausgesetzt, daß die 25 Prozent der Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht reichen, die seitherigen Sätze für die Lokalunterstützung nicht aufrechterhalten werden. Es müßte eine Ermäßigung eintreten oder die Beiträge müßten erhöht werden, ohne daß dafür eine Gegenleistung in der Höhe, wie sie die Vorlage vorsieht, gewährt werden könnte. Wir sind allerdings der Meinung, daß 25 Prozent der Beiträge reichlich genügen, auch in der jetzigen Zeit, wo infolge der gesunkenen Mitgliederziffern die auf den Kopf des Mitgliedes berechneten Verwaltungskosten erheblich gestiegen sind, die örtlichen Aufgaben der Zahlstellen in dem seitherigen Umfang zu erfüllen.

Die Zahlstellen werden, wenn die Neuordnung durchgeführt wird, durch sie in keiner Weise benachteiligt. Den Ortsverwaltungen bleibt ihre seitherige Bewegungsfreiheit in vollem Umfang erhalten. Auch die Stühle, die sie bisher in der Lokalkasse hatten, wird ihnen nicht genommen. Man kann die Vorlage betrachten, von welchem Standpunkt man will, sie benachteiligt, verglichen mit dem seitherigen Zustand, weder die Mitglieder noch die Zahlstellen, sondern bringt ihnen nur Vorteile. Ihr Hauptvorzug ist es, daß sie durch bessere Zusammenfassung der Kräfte die Leistungsfähigkeit des Verbandes stärkt.

Nicht oft genug kann es ausgesprochen werden, daß die Erringung günstiger Arbeitsbedingungen der eigentliche Zweck des Verbandes ist. Unsere Organisation hat daneben noch die Erfüllung einer Menge anderer Aufgaben übernommen, um die Wohlfahrt der Mitglieder auf den verschiedensten Gebieten zu fördern; in ihrer Bedeutung müssen sie jedoch zurückstehen hinter der überragenden Aufgabe des Verbandes. So sehr wir auch die Unterstützungsmaßnahmen ausbauen, so groß der Nutzen ist, den sie stiften, die Eigenschaft unseres Verbandes als eine Kampforganisation darf dadurch nicht verwischt werden.

Die Vorlage ist ein Mittel, die Kampfstärke des Verbandes zu stärken. Das geschieht auf der einen Seite durch die reichlichere Bemessung der Streikunterstützung, auf der anderen Seite durch die bessere Dotierung unseres Kriegsjahres. Schon im gewöhnlichen Leben gilt es nicht als ein besonderer Ruhmestitel, Lokalpatriotismus zu treiben, in der Kampforganisation kann aber die übertriebene Rücksichtnahme auf die örtlichen Interessen direkt verhängnisvoll wirken. Manche Zahlstellen legen großen Wert darauf, in ihren Lokalkassen große Summen anzusammeln, um für Kampfeszeiten gerüstet zu sein. Diese Vorsorge ist an sich loblich, sie wirkt aber schädlich, wenn sie sich auf die eigene Zahlstelle beschränkt und das Gemeinwesen unseres Verbandes außer Betracht läßt. Dabei kann man ganz davon absehen, daß es nur eine kleine Zahl von Zahlstellen ist, die über erhebliche Lokalfonds verfügt.

Die vorhandenen Fonds sollen den Zahlstellen gelassen werden, aber künftig sollen keine örtlichen Schätze gesammelt, sondern das Verbandsvermögen soll möglichst in der Hauptkasse zusammenfließen und von hier aus an die Stellen dirigiert werden, die es am notwendigsten brauchen. Der Verband muß für große Kämpfe rüsten, aber er sucht sie nicht. Wenn er seinen Zweck auf friedlichem Wege erreichen kann, wird er diesen Weg vorziehen. Wir brauchen die Macht der gegnerischen Unternehmerorganisationen, die wir keineswegs unterschätzen, nicht zu fürchten. Unsere zuverlässigste Waffe im Kampf ist das Solidaritätsgefühl der Kollegenschaft. Aber um den guten Geist und die Widerstandskraft der Kollegen zu erhalten, ist eine gutgefüllte Verbandskasse ein unentbehrliches Mittel.

Zum Schluß sei noch die Frage kurz erörtert, ob der Zeitpunkt für die Durchführung der Reform richtig gewählt war. Wir sind der Meinung, daß es besser gewesen wäre, wenn wir diesen Schritt schon früher unternommen hätten; jetzt ist es aber die allerhöchste Zeit. Der Einwand, daß ein so wichtiger Schritt nicht in Abwesenheit der im Felde stehenden Kollegen hätte unternommen werden dürfen, ist nicht stichhaltig. Wir wollen uns nicht darauf berufen, daß fast alle Feldgrauen, die sich zu der Frage geäußert haben, den Dahingegangenen das Vertrauen bekundet haben, daß sie das Richtige treffen würden, es kommen andere Gründe in Betracht. Einmal handelt es sich um eine Stärkung des Verbandes, die gar nicht früh genug erfolgen kann. Dann aber spielt der Umstand, daß die Lokalunterstützungen noch nicht wieder in Kraft gesetzt sind, eine ausschlaggebende Rolle.

Die Aufhebung der Lokalen Unterstützungen war neben der Herabsetzung der Wochenätze der Verbandsunterstützung eine der Kriegsmassnahmen, die es uns ermöglichten, den Verband in der schwersten Zeit über Wasser zu halten. Die Unterstützungsbestimmungen des Verbandsstatuts sind seit dem 1. Juli 1915 wieder voll in Kraft gesetzt, aber Lokalunterstützung wird noch nicht wieder ausgezahlt. Der ängstlich günstige Stand der Arbeitslosigkeit hat es uns ermöglicht, diesen Zustand bisher aufrechtzuerhalten. Aus einer Reihe von Zahlstellen ist aber das Verlangen nach Wiederinkraftsetzen der Lokalstatuten hinsichtlich der Unterstützungen immer dringender geäußert worden. Die Lokalkassen haben sich gefüllt, und die Kollegen haben den begrifflichen Wunsch, daß ihnen für den hohen Lokalbeitrag auch eine entsprechende Gegenleistung gewährt werde.

Würde diesem Wunsch ohne weiteres Rechnung getragen, dann wäre das alte Uebel wiederhergestellt, daß an den verschiedenen Orten bei gleichem Gesamtbeitrag eine sehr verschiedenartige Unterstützung gezahlt wird. Setzt, wo keine Lokalunterstützungen ausgezahlt werden, ist die Möglichkeit gegeben, diese Ungleichheiten zu beseitigen; wird diese Gelegenheit verpaßt, dann kehrt sie schwerlich noch einmal wieder. Deshalb können wir auch nicht warten, bis die Feldgrauen zurück sind; die heimkehrenden Kriegsteilnehmer müssen die Neuordnung schon fertig vorfinden.

Die Möglichkeit wäre allerdings gegeben, zu beschließen, daß für einen bestimmten Lokalbeitrag an jedem Ort ein bestimmter gleichmäßiger Satz an Lokalunterstützung gezahlt werden muß. Wir haben aber schon oben dargelegt, daß ein solcher Beschluß unter Umständen für eine Zahlstelle verhängnisvoll sein kann. Nur sehr wenige, gutfundierte Lokalkassen können ein solches Risiko tragen; und auch diese Zahlstellen haben keine Gewissheit, daß nicht Ereignisse eintreten, die ihren hohen Lokalkassenbestand zum schnellen Schwinden bringen. Da ist es schon besser, das Risiko auf den Gesamtverband, also auf die Hauptkasse, abzuwälzen.

Das sind die Erwägungen, die bewirkt haben, daß sich auf der Reichskonferenz die überwältigende Mehrheit der Delegierten für die Vorlage in der nun vorliegenden Fassung erklärt hat. Diese Erwägungen sind in der Tat durchschlagend. Es wäre zu wünschen, daß alle Mitglieder diese Darlegungen aufmerksam lesen. Sie werden dann zu der Überzeugung kommen, daß es in ihrem eigenen Interesse, im Interesse ihrer Zahlstelle und in dem des Gesamtverbandes liegt, daß die Vorlage in der Urabstimmung angenommen wird.

Der Kampf um das Koalitionsrecht.

Die Schaffung eines wirklichen Koalitionsrechts für die Arbeiter ist einer der wichtigsten Punkte in dem Programm der Neuorientierung der inneren Politik. Von dieser „Neuorientierung“ wird zwar sehr viel gesprochen und geschrieben, aber noch sieht man keine rechten Taten; es ist deshalb notwendig, daß die Arbeiter selbst als die Treiber und die Dränger auftreten, um den Wagen der Neuorientierung im Gang zu erhalten und zu verhalten, daß er vom rechten Wege abgelenkt wird und schließlich im Sumpf stedenbleibt.

Die Sicherung des Koalitionsrechts ist das mindeste, was die Arbeiter als Ergebnis aus dem Weltkrieg davontragen müssen. Das arbeitende Volk hat in diesem Krieg die schwersten Opfer an Gut und Blut gebracht. Dafür wollen wir durch die Sicherung des Koalitionsrechts nicht belohnt werden; auf Dank und auf Geschenke erheben wir keinen Anspruch. Wir verlangen unser gutes Recht, das man uns bisher vorenthalten hat. Das jahrzehntelange Unrecht, das den Arbeitern zugefügt wurde, kann durch schöne Worte nicht gutgemacht werden, aber wir fordern, daß endlich mit dem alten Unrecht aufgeräumt, daß dem Arbeiter, der die schwersten Pflichten im Kriege opferwillig erfüllt hat, auch endlich die bürgerliche Gleichberechtigung zugestanden wird.

Neben der Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung ist vor allem eine Sicherung dagegen erforderlich, daß der § 253 des Strafgesetzbuches, der Erpressungsparagraph, nicht mehr gegen Arbeiter im Lohnkampf angewandt wird. Der Wortlaut dieses Paragraphen hat durch eine gegen die Bestrebungen der Arbeiter voreingenommene Rechtsprechung eine Auslegung erfahren, die den Erpressungsparagraphen zu einer bössartigen Fußangel gegen die um eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage kämpfenden Arbeiter macht. Dieser Zustand muß beseitigt werden.

Das kann auf verschiedenen Wegen geschehen. Der Arbeitsauschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hat in seinen Leitfäden (siehe Nr. 41 der „Holzarbeiter-Zeitung“) eine Fassung des Paragraphen vorgeschlagen, die den Begriff der Erpressung so umschreibt, daß nur das gemeine Verbrechen der Erpressung bedroht, die feilherige mißbräuchliche Anwendung dieser Gesetzesbestimmung gegen Arbeiter, die im wirtschaftlichen Kampf stehen, aber ausgeschlossen ist. Etwas abweichend davon hat die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag verlangt, daß dem Paragraphen ein Zusatz gegeben werde, in welchem erklärt wird, daß die Drohung mit der Arbeitseinstellung oder der Sperre keine Drohung im Sinne der Gesetzesvorschrift ist. Welcher Weg beschritten wird, ist schließlich gleichgültig, wenn nur der Zweck erreicht und der Zustand unmöglich gemacht wird, daß z. B. der Arbeiter, der den Unternehmer darauf aufmerksam macht, daß er bei fortwährender Weigerung, über die aufgestellten Forderungen zu verhandeln, mit einer Arbeitseinstellung rechnen müsse, wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wird, wie es der § 253 des Strafgesetzbuches vorieht.

Die Bedeutung, welche die parlamentarische Vertretung der Arbeiter der Sicherung des Koalitionsrechts beimißt, kann man daran erkennen, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion den Antrag auf Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung im Verfassungsausschuß des Reichstages eingebracht hat. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß sie das ungehinderte Koalitionsrecht als ein Grundrecht des deutschen Volkes betrachtet. Bei der Beratung dieses Antrages werden jedenfalls auch der Erpressungsparagraph, sein Wortlaut und seine Handhabung eine wichtige Rolle spielen. Inzwischen sind aber auch die Gegner der Gleichberechtigung der Arbeiter nicht untätig. Wie stets in solchen Fragen, führt die „Deutsche Arbeiter-Zeitung“ den Vorkampf. Sie hat einen, wie sie sagt, auf diesem Gebiet besonders gut bewanderten Juristen als Mitarbeiter gewonnen, der in einer Reihe von

Artikeln „Die Erpressung im Lohnkampf“ behandelt. Selten Untersuchungen entgehen die Mängel des Erpressungsparagraphen nicht, er nimmt sie aber schließlich in den Kauf um des höheren Zweckes willen, die Majestät des Unternehmers gegen die Unbarmherzigkeit der Arbeiter wirksam zu schützen. Der Unternehmeranwalt stellt es so dar, als sei der Arbeiter, der dem Unternehmer den Streik in Aussicht stellt, tatsächlich ein Erpresser, den die volle Strenge des Gesetzes treffen muß. Hat er sich doch gegen die unantastbaren Herrenrechte des Unternehmers aufgelegt.

Der Jurist gibt zu, daß die Tatbestandsmerkmale des Erpressungsparagraphen das Gesetz äußerst behäbiger gestaltet, und daß manche Entscheidung des Reichsgerichts als zu hart empfunden wurde und der wirklichen Sachlage nicht völlig entsprach. Ihm genügt es aber, daß das Reichsgericht korrekt verfahren ist, da seine Aufgabe sich darauf beschränkt, die richtige Anwendung des Wortlautes des Gesetzes unter Ausschluß der Entzogenen zu prüfen. Vom Standpunkt des Juristen mag eine solche Beurteilung richtig sein, ganz anders denken aber darüber die Opfer der Justiz, die durch eine vielleicht juristisch unantastbare Auslegung dehnbarer Gesetzesvorschriften unschuldig zu entehrenden Strafen verurteilt wurden, und jene, denen diese Gefahr droht.

Der Kreis dieser Bedrohten ist übrigens weit größer, als gemeinhin angenommen wird. Der § 253 des Strafgesetzbuches lautet:

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Sinzu kommt der § 256, der besagt, daß neben Gefängnis noch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Der Wortlaut des Gesetzes bedroht nicht nur die Arbeiter, die sich im Lohnkampf zu einer unvorsichtigen Äußerung hinreichend lassen, er trifft auch die Tatbestände des täglichen privaten Lebens. Die Reformbedürftigkeit des Gesetzes auf diesem Gebiet steht deshalb auch unserem Juristen völlig außer Zweifel. Bei jedem Geschäftsabschluss wird nach einem Vermögensvorteil gestrebt, auf den ein rechtlicher Anspruch nicht besteht. So ist z. B. der Mieter, der erklärt, kündigen zu wollen, wenn ihm nicht diese oder jene Tapete im Zimmer angebracht wird, der Erpressung schuldig. Aus einem solchen Tatbestand ist allerdings noch keine Verurteilung erfolgt, sie ist aber nach dem Wortlaut des § 253 möglich. Der Jurist der „Arbeitgeber-Zeitung“ macht der Sozialdemokratie einen Vorwurf daraus, daß sie nicht auch diesen Mängeln durch ihren Änderungsantrag zu Leibe geht. Der Vorwurf trifft daneben. Bei der Aktion der Sozialdemokratie handelt es sich nur um die Sicherung des Koalitionsrechts. Zu dem Zweck müssen dem § 253 die Gestaltzüge gezogen werden. Wenn bei der Gelegenheit auch von anderer Seite eine Verbesserung des Paragraphen angestrebt wird, so braucht man sich dem nicht zu widersetzen. Ein dringendes Bedürfnis dafür scheint wohl deshalb nicht empfunden zu werden, weil bisher eine dem Rechtsgefühl des Volkes widersprechende Auslegung des Erpressungsparagraphen bisher nur gegen Arbeiter im Lohnkampf festzustellen war.

Aber gerade dieses gesetzliche Unrecht will die „Arbeitgeber-Zeitung“ beibehalten wissen, wenn ihr Jurist auch die Reformbedürftigkeit des Erpressungsparagraphen an sich gar nicht bestreitet. Vor allem muß die Freiheit des Arbeitgebers geschützt werden, er muß „Herr sein in seinem Haus.“ Wer dieses Herrenrecht durch die Androhung eines Uebels zu beeinträchtigen sucht, den soll die volle Schwere des Erpressungsparagraphen treffen. Der Arbeitgeber soll gewissermaßen als unantastbares Heiligtum gelten, ohne ihn gäbe es „keine Möglichkeit des Erwerbes für fast zwei Drittel des deutschen Volkes“. Und was tut dieser Volkswohltäter nicht alles für die Arbeiter. „Durch

Gesetze, Vorschriften und scharfe Kontrollmaßnahmen ist er heute ohnehin gezwungen, den Wünschen und berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer weitgehendst Rechnung zu tragen.“ Mit solcher Selbstlosigkeit opfert sich der Arbeitgeber auf, daß bei einigem guten Willen der Arbeitnehmer man sehr wohl ohne Streik auskommen kann.

Man darf bei solchen Nebenarten, die unwillkürlich zum Lohn herausfordern, nicht vergessen, daß sie ein Jurist gebraucht, der für ein angemessenes Honorar den Auftrag übernommen hat, den Angeklagten herauszuholen. Im Eifer seines Plädoyers erscheint ihm der arme Sünder auf der Anklagebank geradezu engelrein, und verzückt ruft er aus: „Das deutsche Unternehmertum hat in den letzten Jahrzehnten den Arbeitnehmern enorme Opfer gebracht und in jeder Hinsicht seine Pflichten erfüllt.“ Von den Opfern, die die Unternehmer gebracht haben, bekommt man einen richtigen Begriff, wenn man die Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften durchsieht und den Kunstgriffen nachgeht, die angelegt werden, um zu verhindern, daß die riesenhaften Profite gar zu deutlich in Erscheinung treten. Von der Pflichterfüllung des Unternehmertums sprechen die Berichte der Gewerbeinspektoren und der Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften bei all ihrer Zurückhaltung in ganz anderem Ton als der wohlhonorierte Verteidiger des angeklagten Unternehmertums.

Die verlangte Änderung des Erpressungsparagraphen würde eine Sicherung des Koalitionsrechts bedeuten. Die Arbeiter haben aber nach Ansicht des Unternehmeranwalts gar kein Anrecht auf einen besonderen Schutz. Der § 153 der Gewerbeordnung, auf den sich das Koalitionsrecht der Arbeiter stützt, hebt lediglich die früher bestandenen Strafbestimmungen gegen die Koalitionen auf. Dadurch werden Koalitionen und Streiks zwar geduldet, aber deshalb sind sie noch nicht berechtigt und vom Gesetz anerkannt. Die Streiks der neuesten Zeit waren fast immer Nachstreiks, Neuzerungen jenes staats- und gesellschaftsfeindlichen Sinnes, den der moderne soziale Kampf sehr zum Schaden der Allgemeinheit näherte und wachhielt. Es ist nur zu begreiflich, daß die Gerichte diesem Umstand bei der Rechtsprechung Rechnung trugen und durch die geschicklich ihnen zusehenden Mittel diesen rechtswidrigen Zustand bekämpften.

Es ist ein Jurist, der das schreibt. Er weiß die Tragweite seiner Worte zu wägen. In dem Eifer, seinen Auftraggebern zu dienen, erhebt er gegen die Justiz den härtesten Vorwurf. Nicht nach objektiven Rechtsgrundsätzen haben die Gerichte geurteilt, sondern sie haben die ihnen zustehenden Mittel ausgenützt, um den „staats- und gesellschaftsfeindlichen Sinn“ zu strafen, der sich ihrer Meinung nach bei den Streikenden äußerte. Der Vorwurf der Klassenjustiz kann nicht deutlicher umschrieben werden, als es durch den Juristen der „Arbeitgeber-Zeitung“ geschieht.

Wir denken höher von der Justiz. Der Richter soll nicht in die Versuchung geführt werden, sein Urteil von seiner politischen Meinung abhängig zu machen. Deshalb müssen die Gesetze so klar und eindeutig formuliert werden, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Bei dem Erpressungsparagraphen trifft das nicht zu. Sein Wortlaut gestattete es, ihn zu einer Waffe im politischen Meinungsstreit zu machen, und es sind auf Grund dieses Paragraphen wahrhaft haarsträubende Urteile gefällt worden. Wir verlangen für die Arbeiterschaft kein Vorrecht, aber sie bedarf der Bewegungsfreiheit, um auf wirtschaftlichem Gebiet ihre Rechte wahrzunehmen. Das Unternehmertum will die gesetzlichen Feinheiten für die Arbeiter erhalten, sie womöglich noch enger schmieden. Dagegen wehren wir uns. Der Einfluß des Unternehmertums auf die Gesetzgebung darf nicht unterschätzt werden, um so energischer müssen die Arbeiter ihre Kräfte zusammenschließen. Eines unserer wichtigsten Grundrechte, das aber erst noch erkämpft werden muß, ist das volle, von gesetzlichen Fesseln und Fallstricken befreite Koalitionsrecht.

Urabstimmung.

Unser Verband ist eine Demokratie; der Wille der Mitglieder ist für die Richtung seines Wirkens maßgebend. Das Gesetz des Verbandes, das Verbandsstatut, wird von den Mitgliedern selbst geschaffen. Sie wählen die Verbandsleitung, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Verbandsgesetze zu überwachen und die Geschäfte des Verbandes nach den von den Mitgliedern aufgestellten Richtlinien zu leiten. Diese Richtlinien können allerdings nur in allgemeinen Umrissen gegeben werden. Täglich erwachsen der Organisation neue Aufgaben, die besondere Maßnahmen erforderlich machen. Deshalb werden in die Verbandsleitung nicht Marionetten gewählt, die sich automatisch bewegen, wie der Draht gezogen wird, dem sie folgen, sondern denkende und weitblickende Männer, die imstande sind, die Gestaltung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage zu übersehen und sich ein Urteil über die kommenden Erscheinungen zu bilden. Die Leiter des Verbandes sind die Verantwortungsmänner des Verbandes, aber auch seine Führer. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedern die rechten Wege zu weisen und ihnen rechtzeitig Ratsschlüsse zu erteilen, wenn die Notwendigkeit eintritt, eine Änderung der bisherigen Einrichtungen zu treffen. An den Mitgliedern liegt es, ob sie diese Ratsschlüsse befolgen und die erforderlichen Beiträge zahlen wollen.

Die vollkommene Demokratie würde verlangen, daß alle Mitglieder an allen wichtigen Beschlüssen unmittelbar mitwirken. Bei dem großen Umfang und der weiten räumlichen Zerstreuung der Verbandsmitglieder ist das aber unmöglich. Wir haben dafür die Einrichtung der Verbandstage, auf denen die Mitglieder durch gewählte Delegierte vertreten sind. Bei bestimmten Anlässen kommt aber die Stimme jedes einzelnen Mitgliedes zur Geltung. Unser Verbandsstatut lautet: „Es ist jedem Mitglied ein Recht, unmittelbar an einer Versammlung teilzunehmen, gewahrt bleibt; keiner darf eine Abstimmung verformen.“

Nach unserem Verbandsstatut kann eine Erhöhung des ordentlichen Verbandsbeitrages nur durch Urabstimmung beschlossen werden. Eine Urabstimmung muß außerdem vorgenommen werden, wenn es der vierte Teil der Mitglieder verlangt, oder wenn ein Verbandstag Beschlüsse, die er gefaßt hat, für so einschneidend hält, daß er mit Dreierthemehrheit ihre Bestätigung durch die Urabstimmung beschließt. Schließlich sagt das Statut, daß, wenn Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Verbandes ratsam werden, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geordnet erscheint, Vorstand und Ausschuß die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten haben.

Dieser letztere Fall liegt jetzt vor. Vorstand und Ausschuß erachten die vorgeschlagenen Statutenänderungen im Interesse des Verbandes für ratsam, ihnen ergeht aber die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht geboten, deshalb unterbreiten sie die Vorlage den Mitgliedern zur Urabstimmung. Vorstand und Ausschuß haben sich aber nicht nur von ihren eigenen Anschauungen leiten lassen, sie haben, ehe sie die Urabstimmung veranstalteten, wiederholt den Rat erfahrener Verbandsmitglieder aus allen Teilen des Reiches eingeholt. Auf der Konferenz der Städtevertreter, die im Juli dieses Jahres einberufen war, um zur Frage der Teuerungszulage Stellung zu nehmen, hat der Verbandsvorstand in großen Zügen den Plan entwickelt, der ihm vorlag. Er ist von den anwesenden Delegierten gutgeheißen worden, und mit großer Mehrheit stellten sie sich auf den Standpunkt, daß die Einberufung eines Verbandstages nicht notwendig, sondern die Entscheidung der Frage durch Urabstimmung angebracht sei.

Entsprechend den dort entwickelten Grundzügen wurde dann die Vorlage ausgearbeitet und zur Diskussion gestellt. Um eine gründliche Aussprache zu ermöglichen, wurden Beratungen abgehalten. Dann beruhte der Vorstand die Reichskonferenz der Städtevertreter, die am 6. November zusammentrat, um zu der Frage der Beitragsänderung Stellung zu nehmen, um ihr auch die Frage vor-

zulegen, ob sie glaube, daß die Vorlage Aussicht habe, in der Urabstimmung die Zustimmung der Mitglieder zu finden. Die Konferenz hat verschiedenes geäußert, und schließlich haben die Delegierten mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit erklärt, daß die Vorlage in der beschlossenen Fassung gut und ihre Annahme in der Urabstimmung zu erwarten sei. Vorstand und Ausschuß haben die gegebenen Ratsschlüsse befolgt. Sie unterbreiten die Vorlage in der Fassung, die sie auf der Reichskonferenz erhalten, den Mitgliedern in der sicheren Erwartung, auch deren Zustimmung zu gewinnen.

Die Urabstimmung, die nun in der Zeit vom 1. bis 17. Dezember vorzunehmen ist, ist die sechste in der nahezu 25jährigen Geschichte des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Die erste Urabstimmung erinnert an die Zeit, in der wir uns noch mit sehr bescheidenen Beiträgen behalfen. Bei der Gründung des Verbandes war der Wochenbeitrag auf 15 Pf. festgesetzt worden, und wir sind mehrere Jahre damit ausgekommen. Als aber der Streik der Stahlarbeiter in Lauterberg im Jahre 1896 für die damaligen Verhältnisse riesige Summen verschlang, da beantragte der Vorstand, ein Vierteljahr hindurch einen Extrabeitrag von 10 Pf. wöchentlich zu erheben. Dieser Antrag wurde von 92 Prozent der Abstimmenden angenommen. Eine erhebliche Mehrheit ergab sich auch, als dann im Dezember 1896 der Antrag auf dauernde Erhöhung des Wochenbeitrags auf 20 Pf. gestellt wurde.

Der Verbandstag in Nürnberg im Jahre 1906 beschloß dann, den Beitrag auf 25 Pf. zu erhöhen. Dieser Beschluß mußte statutengemäß in der Urabstimmung bestätigt werden. Wie nicht anders zu erwarten war, fand er eine bedeutende Mehrheit. Die Urabstimmung, die im Frühjahr 1902 veranstaltet wurde, war gleichfalls auf einen Beschluß des Nürnberger Verbandstages zurückzuführen. Die langwierige Diskussion über die Einführung der Arbeitslosenunterstützung sollte nach diesem Beschluß durch eine Urabstimmung entschieden werden. Diese wurde kurz vor dem Verbandstag in Mainz im Jahre 1902 veranstaltet, und gleichzeitig wurde die Frage gestellt, ob zu dem Zweck der Beitrag von 25 auf

Soziales.

Der Regierungswechsel.

Mit der Ernennung des Dr. Michaelis zum Reichs-

Noch zäher klebte Herr Helfferich an seinem Posten

Für die Schwierigkeit, die es kostet, den Reichstag zu

Es hat einige Mühe gekostet, einen geeigneten Mann

35 Pf. erhöht werden soll. Beide Fragen wurden, wenn

Die letzte Urabstimmung fand im Jahre 1910 statt,

tagspartei gepflogen zu haben. Erst nachdem nach Ueber-

Das zwischen dem neuen Reichskanzler und den Führern

Nicht im Zusammenhang mit diesem Regierungswechsel

Man hat in der Art, wie die neue Regierung berufen

Der erste Prüfstein für die neue Regierung in Preußen-

Die Erhöhung der Familienunterstützung.

Durch eine vom 5. November datierte Bundesratsver-

Diese Bundesratsverordnung ist eine starke Abschwächung

Das Nachbaderbot.

Eine Deputation der Berliner Bäcker wurde am 13. No-

Dieses Versprechen ist recht erfreulich, hoffentlich wird es

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungs-

Wie den Ortsverwaltungen bereits durch besondere Mit-

Die im Felde stehenden unverheirateten Ver-

Die Monatskarte über die Arbeitslosig-

Nachstehend verzeichnete Mitgliedsbücher sind als ver-

- 473250 Ernst Sinnemann, Hilfsarb., 13. 2. 91 zu Serford.

Korrespondenzen.

Düsseldorf. Die am Dinstag abgehaltene außerordent-

Lohnbewegungen und Teuerungszulagen.

Zur Tarifbewegung.

Die „Fachszeitung“ bringt in ihrer letzten Nummer

Lohnvereinbarung mit der Firma Brünig u. Sohn.
Für die sämtlichen Betriebe der Firma J. Brünig u. Sohn A.-G. in Langendiebach fand am 17. November in Berlin eine Verhandlung zwischen Vertretern unseres Verbandes mit der Firma statt. Neben dem Verbandsvorsitzenden und den beteiligten Bauvorstehern nahmen Delegierte der Kollegenschaft aus allen Betrieben der Firma (in Langendiebach, Frankenberg i. S., Naguit bei Elst, Schmeltz und Lützenhof bei Wemmel, Kötterberg und Lützenburg) an der Verhandlung teil. Aus dem Schmeltzer Betrieb war eine Kollegin mit der Vertretung der Arbeiterschaft betraut worden.

Obwohl die Firma bisher schon wiederholt Teuerungszulagen in den einzelnen Betrieben bewilligt hatte, waren doch die Löhne nicht ausreichend gegenüber den ungeheuren gestiegenen Preisen für alle Bedarfsartikel. Auch machte sich der Mangel an sehr ungleichen in den verschiedenen Betrieben recht unangenehm bemerkbar, welcher Umstand durch die Verschiedenartigkeit der Teuerungszulagen noch verschärft wurde.

In der Verhandlung am 17. November fanden wir bei der Firma ein williges Ohr für die Wünsche der Kollegenschaft auf eine möglichst einheitliche Lohnregelung. Es wurde nachstehende Vereinbarung mit Gültigkeit für alle Betriebe getroffen:

- Die Lohnsätze einschließlich der Teuerungszulagen betragen:
 - a) für Arbeiter über 20 Jahre ab sofort 75 Pf., ab 1. April 1918 80 Pf.
 - b) für Arbeiter von 18 bis 20 Jahren ab sofort 65 Pf., ab 1. April 1918 70 "
 - c) für Arbeiter von 16 bis 18 Jahren ab sofort 50 Pf., ab 1. April 1918 55 "
 - d) für Arbeiterinnen über 18 Jahre ab sofort 48 Pf., ab 1. April 1918 51 "
 - e) für Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren ab sofort 45 Pf., ab 1. April 1918 48 "
- Alle Akkordarbeiter, ferner alle Lohnarbeiter und Arbeiterinnen, deren Löhne durch vorstehende Lohnfestsetzung eine Erhöhung nicht erfahren, erhalten an Lohnserhöhung auf ihren bestehenden Verdienst sofort 10 Prozent und am 1. April 1918 weitere 5 Prozent.
- Alle bestehenden Extravergrütungen bleiben bestehen.
- Diese Vereinbarung hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1918.

Mit Einwilligung der Vertreter der Kollegenschaft aus den Betrieben hat der Verband diese Vereinbarung abgeschlossen in der Hoffnung, damit auch der Zustimmung der übrigen Kollegen und Kolleginnen sicher zu sein. Es ist ein Schritt mehr zur Regelung der Lohnverhältnisse, wie sie seit langem von der Organisation angestrebt wurde. Mit einer guten Organisation werden wir später das begonnene Werk weiter ausbauen können.

In **Plattling** kam es am 13. November bei der Firma S. Weiß, Münchener Künstlermöbel-Industrie, Werk Plattling, zu einem Streik, der nach zweitägiger Dauer beigelegt wurde. Durch das Eingreifen des Bauvorstehers gelang es, die Firma zur Anerkennung der Berliner Vereinbarung für die Schreiner zu bewegen; strittig ist nur noch die Frage, ob die in der Holzwarenfabrik beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen unter die Berliner Vereinbarung fallen, oder ob für sie die Vereinbarung für das bayrische Sägewerke maßgebend ist. Die Parteien erklärten sich bereit, sich in dieser Frage dem Spruch der Kreisamtstelle Nürnberg zu unterwerfen. Bemerkenswert ist, daß bei dem Streik sofort die Wandermarie in Bewegung gesetzt wurde. Feldgrüne Gewerkschaften hatten den Auftrag, einige Streikbrecher zu begleiten. Das Verhalten der Streikenden hat zu solchen Maßnahmen keine Veranlassung gegeben. Der Streik hätte

sich auch wohl vermeiden lassen, wenn die Kreisamtstelle Nürnberg, die bereits am 25. September um die Beilegung der Differenzen angegangen wurde, etwas größeren Eifer entwickelt hätte.

Aus der Holzindustrie.

Der Schweizerische Holzarbeiter-Verband, der bei Ausbruch des Krieges starke Mitgliederverluste zu verzeichnen hatte, hat sich seither wieder gründlich erholt. Im letzten Quartal vor dem Kriege zählte der Verband 7077 Mitglieder, am 1. Oktober 1914 waren es nur noch 3486. Bis zum 1. Oktober 1917 war aber die Mitgliederzahl wieder auf 7569 angewachsen, der Verband hat also die Mitgliederzahl vor dem Kriege bereits um 600 überschritten. Im dritten Quartal 1917 allein beträgt die Mitgliederzunahme nahezu 1000. — Der Verband hat kürzlich einen größeren Lohnkampf erfolgreich durchgeführt. In Zürich traten am 3. September 960 Schreiner, Maschinisten, Glaser und Anschläger in den Streik; sie forderten 15 Centimes Lohnserhöhung. Die Unternehmer wollten sich zunächst auf keinerlei Verhandlungen einlassen. Schließlich mußten sie aber doch nachgeben. Nachdem 14 Centimes zugestanden waren, wurde die Arbeit am 23. Oktober wieder aufgenommen.

Gewerkschaftliches.

Vertragsverhandlungen im Baugewerbe.

Die am 14. November im Reichsamt des Innern geführten Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und den Vertretern der Bauarbeiterverbände haben noch kein Ergebnis gezeitigt. Die Unternehmer machten eine Teuerungszulage von insgesamt 15 Pf., verteilt auf drei Raten, davon abhängig, daß die Verträge unverändert um ein Jahr, bis zum 31. März 1919, verlängert werden. Die Arbeitervertreter erachteten einen solchen Vorschlag als völlig unzureichend. Sie wären schließlich bereit gewesen, eine Zulage von 20 Pf. in vier Raten, und zwar je 5 Pf. am 1. Dezember, am 1. Februar, am 1. April und am 1. Juni, bei den Verbandsmitgliedern zu vertreten, sie zweifelten aber, ob es ihnen gelingen würde, die Zustimmung der Bauarbeiter zu einem solchen Abkommen zu gewinnen. Die Vertreter des Arbeitgeberbundes erklärten dann, daß sie eine Aussprache mit ihrem Gesamtvorstand für erforderlich halten, worauf beschlossen wurde, die Verhandlungen am 27. November im Reichswirtschaftsamt fortzusetzen.

Neue Teuerungszulagen im Buchbindergewerbe.

Am 12. und 13. November haben in Leipzig Verhandlungen zwischen dem Buchbinder-Verband und dem Verband deutscher Buchbindermeister stattgefunden, die zu einer Vereinbarung über neue Teuerungszulagen führten. Diese Vereinbarung gilt, ebenso wie der Vertrag, allerdings nur für die Städte Berlin, Leipzig und Stuttgart. Hiernach erhalten verheiratete Gehilfen mit einem Lohn bis 34 Mk. eine Zulage von 8 Mk. wöchentlich. Verheiratete mit einem höheren Lohn erhalten 9 Mk. Ledige Gehilfen erhalten 6 Mk. bzw. 7,50 Mk. Arbeiterinnen mit einem Lohn bis 12 Mk. erhalten 2,50 Mk., höher entlohnte Arbeiterinnen in Leipzig und Stuttgart 4,50 Mk., in Berlin 3 Mk. Diese Teuerungszulagen, die neben den bisherigen Zulagen gewährt werden, gelten von Mitte Dezember an. Außerdem wurden die tariflichen Ueberstundenzuschläge beträchtlich erhöht.

Der Malerverband gewährt auch in diesem Jahre wieder den Frauen der eingezogenen Verbandsmitglieder eine Weihnachtsunterstützung im Betrage von 6 Mk.

Der Säuerbinderverband gewährt den vor dem 1. Juli dieses Jahres zum Heeresdienst eingezogenen Mitgliedern oder deren Familienangehörigen eine Weihnachtsgabe, die bei Verheirateten nach einjähriger Mitgliedschaft 4 Mk., nach fünfjähriger Mitgliedschaft 6 Mk. und nach zehnjähriger Mitgliedschaft 8 Mk. beträgt. Ledige Mitglieder erhalten unter der gleichen Voraussetzung 3, 4 und 5 Mk.

Literarisches.

Die nachbenannten Werke können auch durch die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2, bezogen werden.

Das Fachblatt für Holzarbeiter bringt im Novemberheft Abbildungen von Arbeiten des Berliner Stadtbauamts Ludwig Hoffmann. Interessante Artikel von Winkelmüller und Anger über Schreibtische und perspektivisches Zeichnen sowie von August Flemming zur Technologie der Handwerkszeuge vervollständigen den Inhalt. Das Heft ist reich illustriert. Das Fachblatt kostet vierteljährlich 1,20 Mk. Verbandsmitglieder erhalten es bei Bezug durch die Ortsverwaltung für 1 Mk.

Künstler-Steinzeichnungen aus dem Verlag von V. G. Teubner, Leipzig und Berlin, sind ein Wanderschmuck, der auf das angelegentlichste empfohlen werden kann. In den Wohnungen der Arbeiter findet man noch häufig kitschige Bilderdrukwerke, die wohl von dem Kunstbedürfnis des Wohnungsinhabers, aber von einem schlechtgeleiteten Kunstgefühl Zeugnis ablegen. Diese Schundbilder sind mit der Schundliteratur auf die gleiche Stufe zu stellen. Sie zu bekämpfen, ist eine wichtige Aufgabe der Volkserziehung. Seit Jahren schon entfaltet der Verlag von V. G. Teubner auf diesem Gebiet eine höchst anerkanntenswerte Tätigkeit. Die „Künstler-Steinzeichnungen“ dieses Verlags sind Kunstwerke, die dem Originalgemälde völlig gleichwertig sind. Sie werden von dem Künstler selbst auf den Stein gezeichnet. Durch die lithographische Vervielfältigung entsteht ein Kunstwerk, das für einen verhältnismäßig sehr billigen Preis abgegeben werden kann. Bilder in der Größe von 100 x 70 cm kosten 7,50 Mk. das Blatt. Die Preise gehen herunter bis zu 3 Mk. für Bilder von 41 x 30 cm. Der neu erschienene Katalog des Verlags mit der farbigen Wiedergabe von 200 Blättern kann gegen Voreinsendung von 60 Pf. vom Verlag V. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3-5, bezogen werden. Die Durchsicht des Katalogs dürfte manchem Leser auf ein praktisches Weihnachtsgeschenk aufmerksam machen.

Die Neue Zeit, Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie, Verlag von J. S. W. Dieck Nachf. G. m. b. H., Stuttgart. Abonnementspreis bei allen Buchhandlungen und Postanstalten vierteljährlich 3,90 Mk., Einzelhefte 30 Pf.

Die russische Revolution und das europäische Proletariat. Von Heinrich Weber. 40 Seiten. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Jg. Brand u. Komp., Wien 1917. Preis 1 Kr. (1 Mk.).

Todesanzeige.
Den Mitgliedern zur Nachricht, daß unser Obmann des Schiedsgerichts, Herr
Gustav Sildebrand
am 23. November nach längerem Kranksein verstorben ist.
Chre seinem Andenken!
Der Vorstand der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter, Hamburg.

Geftorbene Mitglieder.

Wilhelm Schulz, Schiffszimmerer, 52 J., gest. in Bremerhaven.	Heinrich Gießen, Tischler, 44 J., gest. in Bremerhaven.
Ernst Grotjahn, Tischler, 62 J., gest. in Bremerhaven.	Heinrich Senke, Schiffszimmerer, 48 J., gest. in Bremerhaven.
Friedrich Schomburg, Korbm., 65 J., gest. in Bremerhaven.	Arthur Grodermann, Tischler, 23 J., gest. in Bremerhaven.
Heinrich Osterwold, Schiffszimmerer, 31 J., gest. in Bremerhaven.	Karl Windhorst, Tischler, 66 J., gest. in Bremerhaven.
Heinrich Könnich, Schiffszimmerer, 68 J., gest. in Bremerhaven.	Hugo Schimmel, 63 Jahre, gest. in Göttingen.
Johanne Guder, Korbmacherin, 55 J., gest. in Bremerhaven.	Friedr. Bendig, Tischler, 55 J., gest. in Königsberg (Pr.).
Hilrich Stolle, Schiffszimmerer, 77 J., gest. in Bremerhaven.	Otto Rahlke, Tischler, 32 J., gest. in Königsberg (Pr.).
Gerhard Friedrichs, Schiffszimmerer, 61 J., gest. in Bremerhaven.	Friedr. Kramer, Tischler, 62 J., gest. in Königsberg (Pr.).
Leopold Ellendurg, Korbhändler, 36 J., gest. in Bremerhaven.	Philipp Hög, Schreiner, 29 Jahre, gest. in Frankfurt a. M.
Ernst Striegel, Tischler, 43 Jahre, gest. in Bremerhaven.	Aug. Hoffmann, Tischler, 73 Jahre, gest. in Breslau.
Adolf v. Bergen, Schiffszimmerer, 73 J., gest. in Bremerhaven.	Waldemar Reichner, Tischler, 63 J., gest. in Breslau.
Hermann Schmeiers, Schiffszimmerer, 59 J., gest. in Bremerhaven.	Franz Gielinski, Tischler, 53 J., gest. in Breslau.
Franz Baegel, Korbmacher, 47 J., gest. in Bremerhaven.	

Ehre ihrem Andenken.

Schleifer, Feiler und Zusammenfeiler suchen
E. & K. Redlich, Stockfabrik, Berlin, Ritterstr. 75.

Wertführer, intelligent und mit der Branche vertraut, sucht
Bernhard Noa, Schirmstockfabrik, Berlin SO., Michaelkirchstraße 20.

Korbmacher auf 60-Liter-Ballone gesucht. Rob. Hörnig, Radebeul b. Dresden.

Bier Korbmachergesellen auf Gefäßhörbe und Mattarbeit finden Beschäftigung bei Franz Daffner, Greifenhagen.

Demnächst erscheint:
Almanach 1918
des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.
Taschenkalender für die Verwaltungen und Mitglieder des Verbandes. Im Auftrage des Verbandsvorstandes herausgegeben von Theodor Leipart. — Neunzehnter Jahrgang. — Der Preis des Almanachs beträgt jetzt 90 Pf. — bei Einzelbestellung 1,50 Mk. per Stück. — Bestellungen sind umgehend an die Geschäftsverwaltungen oder auch direkt an die untenstehende Adresse zu richten. — Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO. 16.

Werkzeug-Neuheiten.
Preislisten gratis und franko!
Otto Bergmann, Berlin SO., Oppolnerstr. 31.

Paul Friedr. Rich. Schmidt, Tischler
auf Partier- und Kriegsbau, sucht
A. Winter, Korbhändler, Stargard (Mecklbg.).

Tischler für Partierbau sucht sofort ein
A. Schneider, Korbhändler, Stargard (Mecklbg.).

Tüchtiger Fräser sofort gesucht.
(Niederarbeit)
Niederländische Korbhändler,
Händler am Deister.

Stuhlbaner finden Arbeit bei
Deutsche Eismöbelwerke,
Geringswalde-Hilmsdorf (Sachsen).

2 tüchtige Drechsler für sofort
gefucht.
H. Reiter, Glasberg, Angermünder Straße 6.

Paritätische Arbeitsnachweise im deutschen Holzgewerbe.
Beruht auf dem Arbeitgeber-Schülerband für das deutsche Holzgewerbe und dem Deutschen Holzarbeiter-Verband.

Wochenbericht vom Sonnabend, 17. November, bis Freitag, 23. November 1917.
A = Im Laufe der Woche besetzte Arbeitsstellen, B = Offene Arbeitsstellen.
C = Gemeldete Arbeitslose am Schluß der Woche.

Ort	Leitender			Hilflicher			Korbmacher			Polierer			Drechsler			Sonstige			Insgesamt
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
Berlin	10	46	43	20	50	31	51	12	45	2	1	68	100	166	20	291			
Bremen																			
Breslau		1	1	4	2	2	1	1				2	8	3	4	14			7
Chemnitz																			
Eilenburg																			
Hort																			
Hamburg																			
Hannover																			
Hersfeld																			
Leipzig		3	2	23	30		7	5	1	3	3	1				10	2	1	48
Lübeck			2	2	10														
Insgesamt	17	10	47	69	70	52	58	8	53	18	3	41	2	1	8	110	121	230	613
Der Woche	17	7	34	30	78	56	53	8	49	15	7	31	4	1	2	8	10	12	207

Das mit dieser Zeitung erscheinende 16. Heft des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H. in Berlin SO. 16.